

EG KVG, Änderungsantrag zuhanden LG 2011

Geltende Fassung	Antrag des Regierungsrates
<p><b>Art. 1 Abs. 2</b>  <sup>2</sup> Es regelt insbesondere die Umsetzung des Versicherungsobligatoriums und der Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen.</p> <p><b>Art. 2 Abs. 2 Bst. c, d, e und f</b>  <sup>2</sup> Der Regierungsrat ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>c. die Regelung der ausserkantonalen Hospitalisationen (Art. 41 Abs. 3 KVG);</li> <li>d. die Genehmigung von Tarifverträgen (Art. 46 Abs. 4 KVG) und die Tariffestsetzung bei Fehlen eines Tarifvertrages oder bei Streitigkeiten über einen Tarif (Art. 47–50 KVG);</li> <li>e. die Festlegung eines Gesamtbetrages für die Finanzierung der Spitäler als finanzielles Steuerungsinstrument unter Vorbehalt der Budgethoheit des Landrates (Globalbudget; Art. 51 KVG);</li> <li>f. die Regelung der Prämienverbilligung.</li> </ul> <p><b>Art. 3 Abs. 1</b>  <sup>1</sup> Das zuständige Departement bereitet die in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallenden Geschäfte vor.</p> <p><b>Art. 4 Bst. c</b>  Der Regierungsrat bezeichnet in den Vollzugsbestimmungen die zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörden namentlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>c. die Erteilung von Kostengutsprachen und Abwicklung des Verrechnungsverkehrs für ausserkantonale Hospitalisationen (Art. 41 Abs. 3 KVG);</li> </ul> <p><b>Art. 5</b>  <sup>1</sup> Die Ortsgemeinden vollziehen die Bestimmungen über das Versicherungsobligatorium.  <sup>2</sup> Das kantonale Sozialamt wirkt beim Vollzug der Bestimmungen über die Prämienverbilligung mit. Es stellt den Vollzugsorganen die notwendigen Angaben über die Empfänger von Sozialhilfeleistungen zur Verfügung.  <sup>3</sup> Das kantonale Sozialamt nimmt die Verlustscheine für die uneinbringlichen Prämien und Kostenbeteiligungen entgegen.</p>	<p><b>Art. 1 Abs. 2</b>  <sup>2</sup> Es (dieses Gesetz) regelt insbesondere die Umsetzung des Versicherungsobligatoriums und der Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, den Vollzug der Pflegefinanzierung sowie der Spitalplanung und Spitalfinanzierung.</p> <p><b>Art. 2 Abs. 2 Bst. c, d (neu), e–g</b>  <sup>2</sup> (Der Regierungsrat ist insbesondere zuständig für:)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>c. die Regelung der stationären Behandlung in einem Spital ausserhalb der Spitalliste des Kantons Glarus (Art. 41 Abs. 3 KVG);</li> <li>d. die Festsetzung des kantonalen Anteils an die Vergütung der stationären Behandlung in einem Spital (Art. 49<sup>a</sup> KVG);</li> </ul> <p><i>Bst. d–f bisher zu e–g</i></p> <p><b>Art. 3 Abs. 1</b>  <sup>1</sup> Das zuständige Departement (Departement) bereitet die in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallenden Geschäfte vor.</p> <p><b>Art. 4 Bst. c und g (neu)</b>  (Der Regierungsrat bezeichnet in den Vollzugsbestimmungen die zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörden namentlich für:)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>c. die Erteilung von Kostengutsprachen und Abwicklung des Verrechnungsverkehrs für stationäre Behandlung in einem Spital ausserhalb der Spitalliste des Kantons Glarus (Art. 41 Abs. 3 KVG);</li> <li>g. die Entgegennahme der Verlustscheine für die uneinbringlichen Prämien und Kostenbeteiligungen.</li> </ul> <p><b>Art. 5</b>  <i>Gemeinden</i>  Die Gemeinden vollziehen die Bestimmungen über das Versicherungsobligatoriums.</p>

## EG KVG, Änderungsantrag zuhanden LG 2011

### Art. 7 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Ortsgemeinden sorgen für die Einhaltung der Versicherungspflicht gemäss den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes (Art. 3 und 6 KVG).

### Art. 9 Abs. 3

<sup>3</sup> Zudem melden die Versicherer dem kantonalen Sozialamt und der Kontrollstelle alle Versicherten, die mit Prämienzahlungen mehr als sechs Monate im Rückstand sind.

### Art. 21

Personen, die nicht nur einmalig oder über wenige Monate wirtschaftliche Hilfe gestützt auf das Sozialhilfegesetz beziehen, erhalten die vollen Richtprämien.

### Art. 22

Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, werden die vollen kantonalen Durchschnittsprämien der obligatorischen Krankenpflege-Grundversicherung gemäss der jährlichen Verordnung des EDI über die Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen ausgerichtet.

### Art. 27 Abs. 1–4

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Prämienverbilligung wird grundsätzlich von Amtes wegen ermittelt und ausgerichtet.

<sup>2</sup> Auf Antrag wird die Prämienverbilligung ausgerichtet:

- a. bei erheblicher Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Auszahlungsjahr;
- b. bei erheblicher Veränderung der persönlichen und familiären Verhältnisse

### Art. 7 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen für die Einhaltung der Versicherungspflicht gemäss den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes (Art. 3 und 6 KVG).

### Art. 9 Abs. 3

<sup>3</sup> Zudem melden die Versicherer den gemäss Artikel 4 Buchstabe g zuständigen Behörden und der Kontrollstelle alle Versicherten, die mit Prämienzahlungen mehr als sechs Monate im Rückstand sind.

### Art. 9<sup>a</sup> (neu)

#### *Listenerfassung und Leistungsaufschub*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat entscheidet über die Erfassung säumiger Prämienzahler und den damit verbundenen Leistungsaufschub der Versicherer (Art. 64a Abs. 7 KVG).

<sup>2</sup> Er regelt gegebenenfalls die Einzelheiten.

<sup>3</sup> Er kann vorsehen, dass die Gemeinden unterstützend mitwirken.

<sup>4</sup> Er kann die Meldung der entsprechenden Daten ohne Anfrage oder ein Abrufverfahren vorsehen.

### Art. 21

#### *Personen, die wirtschaftliche Hilfe beziehen*

Personen, die nicht nur einmalig oder über wenige Monate wirtschaftliche Hilfe gestützt auf das Sozialhilfegesetz beziehen, werden die vollen Richtprämien zugestanden.

### Art. 22

#### *Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen*

Die Berechnung und Ausrichtung der Prämienverbilligung von Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, richten sich nach der Bundesgesetzgebung.

### Art. 27 Abs. 1–4

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Prämienverbilligung wird auf Antrag der berechtigten Person ermittelt und ausgerichtet.

*Abs. 2 aufgehoben; Abs. 3 und 4 zu 2 und 3.*

## EG KVG, Änderungsantrag zuhanden LG 2011

im Auszahlungsjahr;  
c. an Personen, für die keine massgebenden Steuerdaten verfügbar sind.  
<sup>3</sup> Im Weiteren können Dritte, sofern sie die Anspruchsberechtigten regelmässig unterstützen und dauernd betreuen, Antrag auf Prämienverbilligung stellen.  
<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann weiteren Personengruppen ein Antragsrecht zusprechen.

### Art. 29

Die Sozialbehörden können in begründeten Fällen anordnen, dass die Rechnungsstellung der Versicherer für die Prämien direkt an sie erfolgt. Ein begründeter Fall liegt namentlich vor, wenn Anlass zur Befürchtung besteht, dass die ausbezahlte Prämienverbilligung nicht für die Begleichung der Prämienrechnungen verwendet wird und Prämien als uneinbringlich entrichtet werden müssen.

### Art. 31

#### *Auszahlung; Gutschrift*

<sup>1</sup> Dem Anspruch auf Prämienverbilligung kann durch Verrechnung mit den Kantons- und Gemeindesteuern, durch Auszahlung an den Versicherer oder durch Zahlung an den Versicherten entsprochen werden. Der Regierungsrat bestimmt das Verfahren.

<sup>2</sup> Im Falle der Verrechnung kann die anspruchsberechtigte Person die Auszahlung der vollen Prämienverbilligung an sich verlangen, wenn sie nachweist, dass sie der Zahlung der Prämien bis zum Zeitpunkt des Antrages auf Auszahlung der Prämienverbilligung lückenlos nachgekommen ist. Ein entsprechendes Gesuch ist mit den nötigen Belegen bei der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde bis Ende Februar des Bezugsjahres einzureichen. Im Regelungsbereich der Artikel 21 und 25 erfolgt keine Auszahlung an die anspruchsberechtigten Personen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, namentlich bis zu welchem Zeitpunkt die Auszahlung der vollen Prämienverbilligung verlangt werden kann.

<sup>3</sup> Die Auszahlung eines allfälligen Überschusses erfolgt bargeldlos und an eine schweizerische Zahladresse. Der Regierungsrat kann bestimmen, dass allfällige Überschüsse unter festgelegten Bedingungen an die Versicherer ausbezahlt werden. In diesem Fall bestehen keine direkten Ansprüche der anspruchsberechtigten Person gegenüber dem Kanton.

<sup>4</sup> Bei anspruchsberechtigten Personen, die nicht während eines ganzen Kalenderjahres der Versicherungspflicht unterliegen, erfolgt die Prämienverbilligung pro rata.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat kann die Auszahlung geringfügiger Beträge

### Art. 29

#### *Ausserordentliche Rechnungsstellung*

Die Sozialbehörden können in begründeten Fällen anordnen, dass die Rechnungsstellung der Versicherer für die Prämien direkt an sie erfolgt. Ein begründeter Fall liegt namentlich vor, wenn Anlass zur Befürchtung besteht, dass die Prämien als uneinbringlich entrichtet werden müssen (Art. 32).

### Art. 31

#### *Ausrichtung der Prämienverbilligung*

Die Ausrichtung der Prämienverbilligung erfolgt nach Massgabe der Bundesgesetzgebung. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

ausschliessen.

**Art. 32**

*Uneinbringliche Prämien*

Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde hat den Versicherern ausstehende Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betreuungskosten im Umfang des Leistungsobligatoriums aus den Mitteln der Prämienverbilligung zu ersetzen, sofern dafür ein Verlustschein vorliegt. Ihr steht für ihre Zahlungen das Rückgriffsrecht auf die Pflichtigen zu.

**Art. 32**

*Ausstehende Forderungen für Prämien und Kostenbeteiligungen*

Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde hat den Versicherern ausstehende Forderungen nach Massgabe des Bundesgesetzes, aus den Mitteln der Prämienverbilligung zu ersetzen. Ihr steht für ihre Zahlungen das Rückgriffsrecht auf die Pflichtigen zu.

*Neuer Titel (Titel V. bis VII. bisher zu VI. bis VIII.):*

**V. Spitalplanung und -finanzierung**

**Art. 33<sup>e</sup> (neu)**

*Spitalplanung*

<sup>1</sup> Als Grundlage für eine bedarfsgerechte Spitalversorgung erlässt der Regierungsrat nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorgaben eine Spitalplanung im Sinne von Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe d KVG.

<sup>2</sup> Er überprüft die Spitalplanung periodisch und passt sie bei Bedarf nach Anhörung der Betroffenen an.

**Art. 33<sup>f</sup> (neu)**

*Spitalliste*

<sup>1</sup> Gestützt auf die Spitalplanung (Art. 33<sup>e</sup>) und nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorgaben erlässt der Regierungsrat eine nach Leistungsbereichen und Leistungsgruppen gegliederte Spitalliste im Sinne von Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe e KVG.

<sup>2</sup> Er überprüft die Spitalliste periodisch und passt sie bei Bedarf nach Anhörung der Betroffenen an.

<sup>3</sup> Die Aufnahme eines Spitals auf die Spitalliste kann von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitskriterien sowie weiteren Auflagen abhängig gemacht werden, insbesondere der Einhaltung der Aufnahmepflicht im Sinne von Artikel 41a KVG, der Beteiligung am Notfalldienst, dem Nachweis eines Nachversorgungskonzeptes oder der Aus- und Weiterbildung für Berufe des Gesundheitswesens. Das Departement prüft die Einhaltung der Auflagen.

<sup>4</sup> Ein Spital kann auch für einzelne Leistungsgruppen seines stationären Angebotes auf die Spitalliste genommen werden.

**Art. 33<sup>g</sup> (neu)**

*Leistungsauftrag*

<p><b>V. Datenerhebung und Datenschutz</b></p> <p><b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Das zuständige Departement kann statistische Untersuchungen durchführen und die dafür notwendigen Daten erheben. Es kann insbesondere Daten zur Überprüfung der Kostenentwicklung, der Wirtschaftlichkeit sowie der Qualität, Angemessenheit und Zweckmässigkeit der Leistungen erheben. <sup>2</sup> Es kann von den Versicherern und den Leistungserbringern unter</p>	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erteilt jedem Spital auf der Spitalliste einen Leistungsauftrag im Sinne von Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe e KVG und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Er überprüft den Leistungsauftrag regelmässig. <sup>2</sup> Die Weiter- und Untervergabe von Leistungsaufträgen ist ausgeschlossen. Die Untervergabe von medizinischen Supportleistungen an Dritte ist zulässig, sofern sie die Versorgungssicherheit nicht gefährdet. <sup>3</sup> Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen den Leistungsauftrag kann der Regierungsrat diesen ohne Kompensation ganz oder teilweise entziehen und einem anderen Spital erteilen sowie geleistete Abgeltungen zurückfordern.</p> <p><b>Art. 33<sup>h</sup> (neu)</b> <i>Tarifverträge</i> <sup>1</sup> Der Regierungsrat genehmigt die Tarifverträge gemäss Artikel 46 KVG. <sup>2</sup> Die Tarifverträge haben geeignete Massnahmen vorzusehen, um einen Kostenanstieg aufgrund einer medizinisch und demografisch nicht gerechtfertigten Mengenausweitung zu verhindern. <sup>2</sup> Die Verhandlungspartner informieren das Departement angemessen über die Tarifverhandlungen.</p> <p><b>Art. 33<sup>i</sup> (neu)</b> <i>Daten</i> <sup>1</sup> Die Spitäler und Versicherer sind verpflichtet, den zuständigen kantonalen Stellen die für die Erstellung der Spitalplanung und der Spitalliste, die Erteilung und Kontrolle eines Leistungsauftrags sowie die Überprüfung von Wirtschaftlichkeit, Qualität, Wirksamkeit und Angemessenheit der Leistungserbringung erforderlichen Daten der stationären und ambulanten Versorgung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup> Der Regierungsrat kann die Spitäler im Leistungsauftrag sowie die Versicherer zur unentgeltlichen Lieferung weitere Daten verpflichten. <sup>3</sup> Die Daten können zu statistischen Zwecken oder zum Vergleich mit anderen Spitälern in anonymisierter Form veröffentlicht werden.</p> <p><b>Art. 34 Abs. 3 (neu)</b> <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Spezialbestimmungen dieses Gesetzes und der Bundesgesetzgebung.</p>
--	---

**EG KVG, Änderungsantrag zuhanden LG 2011**

Berücksichtigung der massgebenden Gesetzgebung die erforderlichen Daten verlangen.	
--	--